

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.07.2008 (MüABl. S. 502), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2014 (MüABl. S. 947), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Ziff. III. werden die Worte „mit Rahmenbepflanzung“ ersetzt durch die Worte „inklusive Bepflanzung und Pflege“ und folgender neuer Buchstabe d) angefügt:
„d) in der Grabanlage „Mosaikgärten Westfriedhof“ siehe nachfolgende Ziff. XI.“
2. In § 4 Abs. 1 Ziff. IV. Buchstabe d) werden die Worte „inkl. Materialkosten“ ersetzt durch die Worte „ohne Beschriftung“ und ein 4. Spiegelstrich wie folgt angefügt:
„- in der Grabanlage „Mosaikgärten Westfriedhof“ siehe nachfolgende Ziff. XI.“
3. In § 4 Abs. 1 Ziff. IX. Buchstabe a) werden das Wort „einmalig“ gestrichen, nach dem Wort „Föten“ die Worte „inkl. Grabpflege“ ergänzt sowie „36,--“ durch „12,--“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Ziff. IX. Buchstabe b) werden nach dem Wort „Totgeburten“ die Worte „und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche“ eingefügt.
5. In § 4 Abs. 1 Ziff. X. Buchstabe b) wird „Gemeinschaftsbaum“ ersetzt durch „Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum“
6. In § 4 Abs. 1 wird Ziff. XI. zu Ziff. XII. und es wird folgende neue Ziff. XI. eingefügt:
„XI. Urnengrabanlage „Mosaikgärten Westfriedhof“ inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege
a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamensstele unter Bäumen für eine Urne 68,--
b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamensstele für eine Urne 53,--
c) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte für eine Urne 55,--
d) Urnenerdgrabstätte mit Namensplatte für zwei Urnen 105,--
e) Urnennische mit Deckplatte für zwei Urnen 88,--
f) Kleine Urnenerdgrabstätte mit Namensstele für fünf Urnen 123,--“

g) Urnenerdgrabstätte mit Namensplatte und Gemeinschafts-
schmuckstele für sechs Urnen 122,--

h) Große Urnenerdgrabstätte mit Schmuckstele und Namensplatte
für sechs Urnen 189,-- "

7. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das erste Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
8. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Südfriedhof,“ die Worte „die Grabanlage „Mosaikgärten Westfriedhof,“ eingefügt sowie die Worte „mit Rahmenbepflanzung“ durch die Worte „inklusive Bepflanzung“ ersetzt.
9. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.
10. In § 6 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „Erd-“ durch „Sarg-“ sowie in Ziff. I. Buchstabe i) die Zahl „30“ durch „45“ ersetzt.
11. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „entrichten“ ein Komma gesetzt und werden vor dem Doppelpunkt die Worte „die sich bei mehreren gleichzeitigen Verlegungen aus derselben, bzw. in dieselbe Grabstätte jeweils ab der zweiten Verlegung auf die Hälfte reduzieren“ eingefügt.
12. § 7 Abs. 1 Buchstabe p) wird wie folgt neu gefasst:
- „p) Beschriften
- einer Nischendeckplatte und
der Säule am Bestattungsplatz für Föten je Schriftzeichen 12,--
 - einer Nischendeckplatte und einer Namenstafel
aus CorTen-Stahl in den „Mosaikgärten Westfriedhof“ je Schriftzeichen 13,--
 - einer Stele in den „Mosaikgärten Westfriedhof“ je Schriftzeichen 4,20“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.